Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

Herausgeber: [s.n.]

Band: 21 (2014)

Heft: 1: Entzogene Freiheit : Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug = Le retrait de la liberté : peine privative de liberté et privation de liberté

Artikel: Präventiver Freiheitsentzug : Sicherungsverwahrung in Deutschland im 20. Jahrhundert

Autor: Ramsbock, Annelie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-650738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Präventiver Freiheitsentzug

Sicherungsverwahrung in Deutschland im 20. Jahrhundert

Annelie Ramsbrock

«Wer nicht mehr in Haft ist, muss auch nicht in einer Zelle leben»,[1] kommentierte *DER SPIEGEL* ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011. Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Januar desselben Jahres beanstandet hatte, die Sicherungsverwahrung, wie sie in Deutschland praktiziert wird, verstosse gegen die Europäische Menschenrechtskonvention,[2] erklärten die Bundesrichter sämtliche Vorschriften der «Massregel der Besserung und Sicherung» für verfassungswidrig und forderten den Gesetzgeber auf, bis Ende Mai 2013 grundlegende Reformen auszuarbeiten. Als wesentlich erachteten sie das «Abstandsgebot», was bedeutet, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sowohl räumlich als auch bei der Gewährung von bestimmten Persönlichkeitsrechten «positiv» von dem der Strafe unterschieden sein muss. Denn die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe im juristischen Sinn, sondern eine Massregel, die nach Verbüssung der Schuld aufgrund einer positiven Gefährlichkeitsprognose angeordnet wird und «allein präventiven Charakter» hat.[3]

Als ein staatliches Handlungsprinzip setzte Prävention sich zu jener Zeit durch, als Max Weber die Rationalisierung westlicher Gesellschaften für die «Entzauberung der Welt» verantwortlich machte. Dass eine dahingehende «Veränderung in der Art der Durchführung der Staatszwecke» zu beobachten sei, hatte der Nationalökonom Adolph Wagner bereits 1893 in seinem «Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaate» postuliert. Das «Präventivprincip» sei an die Stelle des «Repressivprincips» getreten, da der Staat immer häufiger Vorkehrungen treffe, «um Rechtsstörungen von vornherein zu verhüten» und nicht hinterher «durch Repression» zu sanktionieren.[4] Unabhängig davon, in welchen gesellschaftlichen Bereichen präventive Handlungslogiken hegemonial wurden, sei es im Gesundheitswesen oder im Ausbau des allgemeinen Versicherungswesens,[5] stets war das Bedürfnis nach Sicherheit der Antrieb für vorsorgende Massnahmen. Ihre Legitimation bezogen sie folglich aus dem Versprechen, die Zukunft planbar zu machen, weshalb das «Präventivprincip» nicht mehr, aber auch nicht weniger war als ein Ergebnis jenes Auseinandertretens

von «Erfahrungsraum» und «Erwartungshorizont», das mit Reinhart Koselleck das Neue an der Moderne ausmacht.[6]

Es mag nur bedingt ein Zufall gewesen sein, dass im selben Jahr, in dem Wagner das «Präventivprincip» zum Kernelement modernen Regierungshandelns erhob, der Strafrechtler Franz von Liszt seine berühmt gewordene Schrift «Der Zweckgedanke im Strafrecht» veröffentliche und darin für «Präventivmassregeln» eintrat.[7] Konkret verfolgte er den Anspruch, Strafe nicht länger als retrospektive Vergangenheitsbewältigung zu begreifen, also nicht als reine Vergeltung einer begangenen Tat, sondern Strafgerechtigkeit mit Zweckrationalität zu verbinden und an der Person des Täters auszurichten. Grundlegend dafür war der Entwurf verschiedener Tätertypen: der «besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher» einerseits und der «nicht besserungsfähigen Verbrecher» andererseits, wobei von Liszt die «Einsperrung auf Lebenszeit» nur bei den Letztgenannten für zweckmässig hielt.[8] Dass mit dem Wandel vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht und der damit verbundenen Ausrichtung der Sanktion an präventiven Zielsetzungen zugleich ein Problem an Bedeutung gewann, das den Umgang mit prospektiven Übeln generell bestimmt – «ohne Prognostik keine Prävention»[9] –, sah schon von Liszt: «Der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum», formulierte er, setze eine «genaue Kenntnis» desselben voraus. Doch habe man noch keine «gute Definition».[10]

Begreift man die Sicherungsverwahrung als einen Schauplatz der modernen Präventionsgeschichte, so tritt das Problem der «genaue[n] Kenntnis» in den Vordergrund. Zwar wurde die «präventive Vernunft»[11] davon nicht berührt – die Ansicht, dass der vorsorgliche Freiheitsentzug bei bestimmten Tätern sinnvoll und notwendig sei. Doch soll im Folgenden gezeigt werden, dass es unterschiedliche prognostische Wissensbestände waren, die im 20. Jahrhundert versprachen, künftiges Verhalten vorhersagen zu können, und die somit geeignet erschienen, um dem präventiven Anliegen Geltung zu verschaffen. Welchen (vermeintlichen) Rationalitäten aber folgten die verschiedenen prognostischen Evidenzregeln? Inwieweit waren sie jeweils imstande, die Präventionskriterien zu verschieben und somit das Zusammenspiel von Erfahrung und Erwartung zu verändern?

Die «Massregel der Sicherung und Besserung». Konzepte im frühen 20. Jahrhundert

Auch wenn England und Frankreich bereits 1869 beziehungsweise 1885 Gesetze erliessen, die eine härtere Behandlung von Rückfalltätern vorsahen, gilt die Sicherungsverwahrung als eine Schweizer «Erfindung», die der Berner Jurist Carl Stoos in den Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch von 1893

einbrachte.[12] In Deutschland wurde die Massregel erstmals 1909 im Rahmen des «Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch» diskutiert, allerdings von den beteiligten Juristen abgelehnt.[13] Sie hielten es erstens für problematisch, dass eine «durchgreifende praktische Verschiedenheit zwischen Freiheitsstrafe und sichernder Verwahrung» nicht bestehe, da der Verurteilte in beiden Fällen «durch Einsperrung seiner Freiheit beraubt» werde.[14] Zudem sahen sie «die Gefahr, dass durch die wider Unverbesserliche als Notwendigkeit erkannten Massregeln auch Nicht-Unverbesserliche getroffen werden könnten», was manche Teilnehmer der Debatte daran zweifeln liess, ob die Sicherungsverwahrung «überhaupt für zulässig» erklärt werden sollte.[15] Der *Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs* von 1911 reagierte prompt. Seine Verfasser hatten die Sicherungsverwahrung nicht nur aufgenommen, sondern auch die Erkennungsmerkmale des «unverbesserlichen» Straftäters festgelegt. Demnach galt als ein «gewerbs- oder gewohnheitsmässiger und für die Rechtssicherheit gefährlicher Verbrecher», wer schon mehrfach eine Freiheitsstrafe erlitten und «aufs neue» ein Verbrechen begangen hatte, wer also rückfällig geworden war.[16]

Obwohl damit eine Grundlage zur Bildung von prognostischem Wissen geschaffen worden war, wurde die Sicherungsverwahrung in Deutschland, anders als in anderen europäischen Ländern, zunächst rechtlich nicht verankert. Während Schweden den präventiven Freiheitsentzug 1927 in sein Strafgesetzbuch aufnahm, Holland, Norwegen und Jugoslawien 1929, Italien, Dänemark und Belgien 1930 sowie Polen und Finnland 1932,[17] war in Deutschland ein ganzes Bündel von Problemen nicht gelöst. Die Möglichkeit einer falschen Prognostik, die insbesondere Vertreter des sozialdemokratischen und kommunistischen Flügels fürchteten, war nur ein Aspekt. Doch wird auch er dazu beigetragen haben, dass die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Massregel kontinuierlich verschärft wurden.[18] «Das Anwendungsgebiet der Sicherungsverwahrung wird bei jeder Beratung enger. Man sieht förmlich die wachsende Angst vor der eigenen Courage»,[19] kommentierte etwa Franz Exner, ein Befürworter der Massregel, die Situation im Jahr 1931.

Als die Nationalsozialisten das «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» am 24. November 1933 erliessen, räumten sie rechtlichen und moralischen Bedenken gegen das Institut keinen Platz mehr ein. Im Gegenteil: Sie verschärften die repressiven Momente früherer Gesetzesentwürfe und ergänzten sie durch die Vorschriften zur «Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher». Zudem veränderten sie die Prognosekriterien für dauernde Gefährlichkeit: «Nicht die äussere Häufung von Taten, die Rückfälligkeit als solche» sollte nun zu ihrer Erkennung dienen, sondern der «verbrecherische Hang als innerer Grund».[20] Kriminalbiologische

Deutungsmuster, wie sie hier zum Ausdruck kommen, hatten schon in der Weimarer Republik zur Erklärung von Kriminalität gedient und waren insofern nicht neu. Doch wurden sie nun auch zur prognostischen Evidenzbildung herangezogen. Obwohl die Verantwortlichen einräumten, dass die Frage nach dem «Hang» den erkennenden Richter «immer wieder vor Zweifelsfällen stehen» lasse,[21] hinderte diese Erkenntnis sie nicht daran, die Massregel bis 1942 mehr als 14000 mal anzuordnen. Das präventive Anliegen der «Rechtssicherheit», um das es noch in der Weimarer Republik gegangen war, spielte dabei keine Rolle. Stattdessen war auch die Sicherungsverwahrung zu einem «Mittel der nationalsozialistischen Sozial- und Rassenpolitik» geworden,[22] das dem «Volksganzen» dienen sollte.[23]

Die «Massregel der Besserung und Sicherung». Reformen in der Bundesrepublik

Am Ende des Zweiten Weltkriegs wurden die meisten Verwahrten durch die deutschen Behörden entlassen, konnten fliehen oder wurden von den Alliierten auf freien Fuss gesetzt. Das Gewohnheitsverbrechergesetz aber hatte in weiten Teilen weiterhin Bestand, woran auch die Tatsache nichts änderte, dass es nach dem «Ermächtigungsgesetz» erlassen worden war. Nach Ansicht des Alliierten Kontrollrats war diese Gesetzgebung nicht spezifisch nationalsozialistisch, da es entsprechende Entwürfe schon in der Weimarer Republik gegeben hatte und auch andere europäische Länder vergleichbare Regelungen kannten. Zuletzt hatte die Schweiz sie 1942 eingeführt.

Dennoch sollte sich die präventive Praxis in den Nachkriegsjahren grundlegend ändern. So ordneten die meisten Mitgliedstaaten des Europarates die Massregel kaum noch an,[24] das Oberste Gericht der DDR schaffte sie 1952 sogar als «inhaltlich faschistisch» ab.[25] Dass die Anordnungszahl in Westdeutschland 1953 einen Tiefstand von 95 erreichte,[26] bewerteten Teile der Jurisprudenz allerdings durchaus kritisch. In ihren Augen liess sich die scheinbar gleichzeitig steigende Kriminalitätsrate vor allem dadurch erklären, dass «die vorbeugende Verbrechensbekämpfung» nach Kriegsende «stark vernachlässigt» worden sei.[27] Gründe für die bei den westdeutschen Gerichten ausgemachte «Scheu vor der Verhängung der Sicherungsverwahrung», wie die Strafrechtskommission die niedrigen Anordnungszahlen deutete,[28] kursierten zahlreich. Einerseits wurde vermutet, dass «die schlimmen Erfahrungen der zurückliegenden Zeiten» Richter davon abhalten könnten, «zu strenge Sanktionen, noch dazu von unbestimmter Dauer zu verhängen».[29] Zudem waren sich viele Gerichte offenbar nicht sicher, ob die Massregel überhaupt noch Bestand hatte.[30] Wenngleich die Neufassung

des Strafgesetzbuches von 1953 diesen Punkt klärte, bestand noch immer das Problem, dass es für den Richter «sehr schwer vorauszusagen» sei, ob der Angeklagte nach Verbüssung der Strafe «noch gefährlich» sein werde.[31] Damit war der neuralgische Punkt der Sicherungsverwahrung erneut angesprochen: die verlässliche Erschliessung von Zukunftswissen.

Die Verhandlung und Verwendung prognostischer Evidenz ist in ein komplexes Beziehungsgeflecht zwischen historischem Moment, sozialem Erfahrungsrahmen und der Konstruktion empirischer Wissensbestände eingebettet.[32] Das verdeutlichen auch die verschiedenen methodologischen Ansätze, die von der kriminologischen Prognoseforschung Anfang der 1950er-Jahre verfolgt wurden. Während das amerikanische Ehepaar Sheldon und Eleanor Glueck behavioristische Methoden zur Erklärung dauerhafter Straffälligkeit entwickelte, hielt der Schweizer Kriminologe Erwin Frey an kriminalbiologischen Deutungsangeboten fest.[33] Beide Studien erhoben den Anspruch, das Prognoseproblem auf ihre Weise gelöst zu haben (wofür sie auch einen gewissen Bekanntheitsgrad erreichten), doch konnten sie die deutsche Jurisprudenz auf Dauer nicht überzeugen. Nicht nur, dass es in beiden Fällen vor allem um den Zusammenhang von Jugend- und Rückfallkriminalität ging, auch brachten sie im Ergebnis nicht mehr als eine statistische Wahrscheinlichkeit hervor, die sie mit prognostischer Evidenz gleichsetzen. Der Richter aber, kommentierte die *Deutsche Richterzeitung* dieses Vorgehen, könne mit statistischen Ergebnissen nichts anfangen, da er es mit dem Einzelfall zu tun habe und dem gerecht werden müsse.[34] Aus diesem Anspruch heraus ergab sich schliesslich als eines der «wichtigsten Reformanliegen» zur Sicherungsverwahrung, dass der Richter «Prognosen *künftigen* Verhaltens» nicht mehr stellen müsse, sondern «die Gefährlichkeit des Täters» lediglich zum «Zeitpunkt des Urteils» zu bewerten habe. Am Ende der Haftzeit sollte dann ein Vollstreckungsgericht beurteilen, ob der Straftäter noch «gefährlich» sei oder die Anordnung der Massregel «entbehrlich».[35]

Das Bewusstsein für die methodische Schwierigkeit der prognostischen Wissensbildung war nur einer der Gründe dafür, dass die Massregel in den 1960er-Jahren auf den Prüfstand gestellt wurde. Ein anderer waren empirische Daten über die konkreten Straftaten der Sicherungsverwahrten. Beachtliche Aufmerksamkeit erlangte in diesem Zusammenhang die Studie des Kieler Strafrechtlers Joachim Hellmer über «Gewohnheitsverbrechertypen». 85 Prozent aller Sicherungsverwahrten hatten demnach zwischen 1934–1945 wegen Diebstahls oder Betrugs eingesessen, ohne dass es sich dabei um besonders schwere Fälle gehandelt hätte.[36] Entsprechende Arbeiten über die Bundesrepublik zeichneten ein ähnliches Bild. So war die Massregel in den 1950er-Jahren bei rund 75 Prozent aller Fälle wegen Eigentumsdelikten angeordnet worden;[37] bis Mitte der 1960er-Jahre sogar bei rund 90 Prozent,[38] wobei auch hier «Bagatelldelikte» überwogen.[39]

Doch nicht nur diese Ergebnisse veranlassten Hellmer zu der Aussage, dass die Verwahrung bis dahin nicht mehr gewesen sei, als «mit Kanonen auf Spatzen [zu] schiessen».[40] Auch konnten Untersuchungen über die Persönlichkeit der Sicherungsverwahrten deren Gefährlichkeit nicht bestätigen. «Geisteskrank im psychiatrischen Sinne» seien sie nicht, so Hellmer. Das habe die Ätiologie ergeben. Auch hätten der «Schwachsinn» und die «abnorme Charakterveranlagung» keine «zentrale Bedeutung». Stattdessen zeichne sich der Rückfalltäter durch «grosse Willensschwäche und Haltlosigkeit» aus, durch «leichte Beeinflussbarkeit und Verführbarkeit», verbunden mit einer extremen «Umweltabhängigkeit».[41] Es seien «die lebensuntüchtigen, willensschwachen, leicht verführbaren Naturen», hatte Karl Alfred Hall bereits Mitte der 1950er-Jahre betont, nicht «antisozial», sondern «asozial», meist Menschen von «äusserst kümmerlichem Format».[42] Mit beiden Beobachtungen, den phänomenologischen und den ätiologischen, war schliesslich ein sozialer Erfahrungsrahmen abgesteckt worden, der im Bundesjustizministerium zu der Einsicht führte, dass die Massregel sich «wegen der Zusammensetzung des bisher verwahrten Personenkreises als ein schlechthin unbrauchbares Instrument der Kriminalpolitik erwiesen» habe.[43]

Damit eng verbunden sollte sich auch der Begriff des «gefährlichen Gewohnheitsverbrechers» als unbrauchbar erweisen. An seine Stelle trat der Begriff des «Hangtäters», was im «Vorentwurf eines Strafgesetzbuches» von 1962 genauer ausgeführt wurde: Der im geltenden Recht verwendete Begriff des «Gewohnheitsverbrechers», hiess es dort, gebe zu der «Fehldeutung» Anlass, «dass es sich dabei um einen Verbrecher handle, der nur durch Gewöhnung einen Hang zu Straftaten entwickelt habe». Der Begriff «Hangtäter» verdeutliche dagegen, dass wiederholt begangene Straftaten auch persönlichkeitsbedingte Ursachen haben könnten.[44] Sicherlich: Weder waren der Begriff des «Hangtäters», noch die Einsicht, dass die Ursache für wiederholte Verbrechen persönlichkeitsbedingt sein könnte, Novitäten in der Bundesrepublik. Doch kritisierten zeitgenössische Juristen darüber hinaus vor allem, dass der Begriff des «Hangs» nur gegen den der «Gewohnheit» ausgetauscht worden sei, auf dem Weg zu einem «einheitlichen Vorstellungsbild» aber keinen Schritt weiter führe, «weil er nicht bestimmt ist».[45] Tatsächlich wurde der Begriff des «Hangs» zu keiner Zeit genauer definiert. Doch sollten Versuche, Zukunftswissen aus der Persönlichkeit des Täters abzuleiten und nicht allein aus seinen Taten, nicht ohne Einfluss auf die präventive Logik der Sicherungsverwahrung bleiben.

Grundlegend dafür war die sukzessive Soziologisierung und Psychologisierung des kriminalischen Denkens seit den 1960er-Jahren. Hatten Vertreter der *Grossen Strafrechtskommission* noch in den 1950er-Jahren behauptet, dass es keinerlei Möglichkeit gebe, auf den Wiederholungstäter «irgendwie einzuwirken»,[46] verblassten kriminalbiologische Denkfiguren nun zunehmend. Stattdessen erfasste

der weit verbreitete Glaube an die soziale Formbarkeit des Menschen auch spezialpräventive Handlungslogiken, was insbesondere aus dem *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches* von 1966 spricht. Seine Autoren, allesamt Strafrechtslehrer aus Deutschland und der Schweiz, vertraten die Ansicht, dass es den «unverbesserlichen» Straftäter nicht gebe, wobei sie sich sowohl auf den internationalen Forschungsstand der Kriminologie und Kriminalpsychiatrie als auch auf entsprechende Erfahrungen des europäischen Auslands beriefen. Demnach hatte sich in Dänemark und England gezeigt, dass «Straftäter, die mit sonstigen Mitteln kaum zu resozialisieren sind, durch spezielle sozialpsychiatrische Methoden (Einzel- und Gruppentherapie) behandelt» werden konnten. Auch für Deutschland forderten sie deshalb die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten, in denen die «Hangtäter» besondere «psychiatrische, psychologische und pädagogische Hilfen» bekommen sollten.[47]

Wenngleich nicht alle Kriminologen die im *Alternativ-Entwurf* proklamierte Behandlungseuphorie teilten und sie oftmals als «Behandlungsideologie» verwarfen,[48] hatte sich mit der Verschiebung der prognostischen Aufmerksamkeit von der «Gewohnheit» zum «Hang» auch die präventive Zielsetzung der Massregel dahingehend verlagert, dass sie nicht mehr nur dem blossen Wegsperren diente, sondern zudem (wenn nicht vor allem) der Resozialisierung des Straftäters. Schon dem *Entwurf eines Strafgesetzbuches* von 1960 war diese Entwicklung zu entnehmen. Denn der darin vorgeschlagenen Namenswechsel – von der «Massregel der Sicherung und Besserung» zur «Massregel der Besserung und Sicherung» – brachte immerhin eine «Rangfolge der Zwecke» zum Ausdruck, wie es in der Begründung hiess.[49] Dass die Verschiebung des präventiven Anliegens aber mehr als nur ein Lippenbekenntnis sein müsse, mahnten zeitgenössische Strafrechtsreformer vielfach an. Solange die «Sicherung» das erste Prinzip sei, betonte etwa Albert Krebs, bedeutete die Massregel für den Betroffenen «Gewalt und nichts als Gewalt». Gehe es aber vor allem um «Besserung», müsse auch alles getan werden, um die «Möglichkeiten zur Entfaltung positiver Eigenschaften des Verwahrten zu gewähren».[50] So modern der Behandlungsansatz auf viele Zeitgenossen auch gewirkt haben mag, die dahinter stehende Idee der Prävention durch soziale Formung war es nicht. Denn letztlich war damit nur eine Denkfigur aufgegriffen worden, die der Gefängnisseelsorger Heinrich Balthasar Wagnitz schon 1791 in die Waagschale staatlicher Sicherheitspolitik geworfen hatte: «Mag doch immerhin die Sicherheit des Staates Strafzweck bleiben, man vergesse nur nicht, dass, indem der Verbrecher gebessert wird, dadurch zugleich die Sicherheit des Staates befördert wird.»[51]

Inwieweit die Verschiebung von Erfahrung und Erwartung ins materielle Recht übernommen und politisch umgesetzt wurde, zeigt das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts* vom 25. Juni 1969. Mit der Verlegung der Gefahrenprognose auf

den Zeitpunkt der Verurteilung war die prognostische Praxis verändert worden und mit dem *Abschied* von kriminalbiologischen Denkweisen zugunsten des Resozialisierungsparadigmas die präventive Zielsetzung. Dass die Anlasstat zur Anordnung von Sicherungsverwahrung nun schwere körperliche oder seelische Schäden bei den Opfern hinterlassen haben musste, verdeutlicht zudem, inwieweit sich auch das Präventionsobjekt verschoben hatten. War der präventive Freiheitsentzug in der Weimarer Republik und den ersten Nachkriegsjahrzehnten überwiegend wegen Eigentumsdelikten angeordnet worden und hatte dementsprechend der Rechtsordnung an sich gedient, stand seit den 1970er-Jahren der physische und psychische Schutz des individuellen Opfers von Gewalttaten im Zentrum der präventiven Aufmerksamkeit. Infolgedessen reduzierte sich die Anordnungszahl der Sicherungsverwahrung von 268 im Jahr 1968 auf 41 im Jahr 1980.[52] Doch war ihr kriminalpolitisches Kernproblem – die prognostische Evidenz – deshalb nicht gelöst, die Frage nicht beantwortet, woran man den dauernd als gefährlich einzustufenden Straftäter erkennt. Stattdessen mussten StrafrechtlerInnen noch Ende der 1970er-Jahre anerkennen, «dass wir über Rückfallkriminelle, geschweige denn sogenannte Hangtäter, hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsstruktur [...] äusserst wenig» wissen.[53]

Die «Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Feststellung einer weiteren Gefährlichkeit» gilt Jörg Kinzig zufolge bis heute als ein «zentrales Problem» der Sicherungsverwahrung,[54] und zwar in allen europäischen Ländern, die an dem Institut festhalten. Doch konnte dieses Wissen nicht davon abhalten, in Deutschland die Massregel im Jahr 1998 mit dem «Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten» zu verschärfen und 2004 die «nachträgliche Sicherungsverwahrung» einzuführen. Um systematische Verbrechensprävention ging es allerdings nicht mehr. Vielmehr kritisierten zahlreiche Strafrechtswissenschaftler, dass eine «virtuelle Kriminalitätswelle»,[55] inszeniert von den Medien, zum Anlass für eine «symbolische Gesetzgebung» genommen worden sei.[56] Tatsächlich war die Anzahl der Sexualverbrechen zu keiner Zeit so gering wie zwischen 1996 und 1998 und die Anzahl der Presseberichte darüber zu keiner Zeit so hoch.[57] Und dennoch forderte der Bundeskanzler (sicherlich im Gefolge des historischen Moments), «Wegschliessen – und zwar für immer» bei Sexualverbrechern.[58] Die präventive Zielsetzung hatte sich erneut verschoben – an der Wende zum 21. Jahrhundert bezog sie ihre Geltung offenbar weniger aus prognostischem Erfahrungswissen, als vielmehr aus der öffentlichen Erwartungshaltung an die allumfassenden Sicherheitsversprechen der Bundesregierung.

Anmerkungen

1 *Der Spiegel,* 8. 11. 2012.
2 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 13. 1. 2011, 6587/04.
3 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 4. 5. 2011, 2 BVR 2365/09.
4 Adolph Wagner, *Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie. Erste Hauptabtheilung, Grundlegung der politischen Oekonomie,* 3. Aufl., Leipzig 1894, 908–915, hier 908–910.
5 Vgl. Martin Lengwiler, Stefan Beck, «Historizität, Materialität und Hybridität von Wissenspraxen. Die Entwicklung europäischer Präventionsregime im 20. Jahrhundert», *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), 489–523.
6 Vgl. Reinhart Koselleck, «‹Erfahrungsraum› und ‹Erwartungshorizont› – zwei historische Kategorien», in Ders., *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten,* Frankfurt a. M. 1989, 349–375.
7 Franz von Liszt, «Der Zweckgedanke im Strafrecht», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 3 (1883), 1–47, hier 7.
8 Ebd., 42, 45.
9 Ulrich Bröckling, «Vorbeugen ist besser ... Zur Soziologie der Prävention», *Behemoth. A Journal on Civilisation* 1 (2008), 38–48, hier 42.
10 Von Liszt (wie Anm. 7), 43.
11 Bröckling (wie Anm. 9), 46.
12 Vgl. Urs German, «Verwahrung im Wandel», in Daniel Fink et al. (Hg.), *Strafrecht, Strafvollzug, Gefängnis. Ein Handbuch zur Geschichte des Freiheitsentzuges in der Schweiz* (erscheint 2013).
13 Während Stoos die Sicherungsverwahrung ab initio anstelle der Freiheitsstrafe angeordnet wissen wollte, wurde sie in Deutschland als eine nachträgliche auf die eigentlichen Strafe folgende Massregel konzipiert.
14 *Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Allgemeiner Teil,* Berlin 1909, 360.
15 August Finger, «Gutachten des Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. August Finger, Halle a. S. zur Frage ‹die richterliche Strafzumessung›», in *Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages,* Bd. 2, Berlin 1908, 37–101, hier 62.
16 *Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs. Begründung,* Berlin 1911, 133.
17 Vgl. Adolf Schönke, «Sicherungsverwahrung im Ausland», in Roland Freisler (Hg.), *Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung,* Berlin 1938, 114–139, hier 117.
18 Vgl. Jörg Kinzig, *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustands einer Massregel,* Freiburg i. Br., 1996, 15.
19 Franz Exner, «Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung. Bericht, erstattet auf der 24. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Essen am 28. und 29. Mai 1931», *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung,* N. F., 5. Bd., Berlin 1931, 34–56, hier 38.
20 Leopold Schäfer et al. (Hg.), *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung,* Berlin 1934, 48.
21 Franz Exner, «Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher?» in *Deutsche Justiz. Rechtspflege und Rechtspolitik* 29 (1943), 377–379, hier 379.
22 Nikolaus Wachsmann, *Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat,* München 2004, 130.
23 Schäfer (wie Anm. 20), 35.
24 Die Schweiz bildet hier eine Ausnahme, da die Anordnungszahlen erst seit 1952 rückgängig waren. Vgl. Bundesamt für Statistik (Hg.), *Verwahrungen. Verurteilungen und Vollzug,* Neuenburg 2007.

25 Zitiert nach Tobias Musoff, *Strafe – Massregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention,* Frankfurt a. M. 2008, 28.
26 Vgl. «Material zur Frage der Sicherungsverwahrung», in Bundesjustizministerium (Hg.), *Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform,* Bonn 1966, 275–280, hier 276.
27 Bernhard Niggemeyer, «Rechtsdogmatische Betrachtung», in Bundeskriminalamt (Hg.), *Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht),* Wiesbaden 1955, 81–106, hier 103.
28 Bundesjustizministerium (Hg.), *Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtsreform,* Bd. 3, Bonn 1958, 169.
29 Karl Alfred Hall, «Sicherungsverwahrung und Sicherungsstrafe», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 70 (1954), 442.
30 Vgl. Joachim Hellmer, «Hangtäterschaft und Berufsverbrechertum (Zur Anordnung der Sicherungserwahrung)», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 73 (1961), 441–462, hier 444.
31 Hall (wie Anm. 29), 42.
32 Vgl. dazu Heinrich Hartmann, Jakob Vogel, «Prognosen. Wissenschaftliche Praxis im Öffentlichen Raum», in Dies. (Hg.), *Zukunftswissen. Prognosen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft seit 1900,* Frankfurt a. M. 2010, 7–29.
33 Sheldon und Eleanor Glueck, *Unravaling Juvenil Delininquency*, Cambridge 1950; Erwin Frey, *Der frühkriminelle Rückfallverbrecher,* Basel 1951.
34 Eduard Dreher, «Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben?», *Deutsche Richterzeitung* 35 (1957), 51–55, hier 54.
35 Ebd., 53.
36 Joachim Hellmer, «Gewohnheitsverbrechertypen. Einige Bemerkungen über die Sicherungsverwahrung von 1934 bis 1945», *Monatsschrift für Kriminologie* 5/6 (1960), 136–146, hier 137.
37 Vgl. Friedrich Lemberger, *Die kriminologische Wirklichkeit des Begriffs des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers,* Kiel 1962; Dieter G. Schachert, *Kriminologische Untersuchungen an entlassenen Sicherungsverwahrten,* Göttingen 1963.
38 Rolf Binnewies, *Kriminologische Untersuchungen an Sicherungsverwahrten,* Göttingen 1970, 141.
39 Ebd. 146.
40 Hellmer (wie Anm. 30), 457.
41 Hellmer (wie Anm. 36), 143 f.
42 Hall (wie Anm. 29), 44
43 Bundesjustizministerium, *Material zur Frage der Sicherungsverwahrung (28. 2. 1966),* Anlage zum Protokoll der 14. Sitzung der V. Wahlperiode.
44 Vgl. *Entwurf eines Strafgesetzbuchs (StGB) mit Begründung,* Bonn 1962, 214.
45 Hellmer (wie Anm. 30), 447.
46 Bundesjustizministerium (Hg.), *Niederschriften über die Sitzungen der Grossen Strafrechtsreform,* Bd. 1, Bonn 1956, 56.
47 Jürgen Baumann et al. (Hg.), *Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches,* Tübingen 1966, 126 f.
48 Vgl. etwa Marlene Hilbers, Wolf Lange, «Abkehr von der Behandlungsideologie?», *Kriminologisches Journal* 5 (1973), 52–59.
49 *Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) mit Begründung,* Bonn 1960, 197.
50 Albert Krebs, «Aus der Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung», in Friedrich Geerds, Wolfgang Naucke (Hg.), *Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag am 1. Mai 1965,* Berlin 1965, 629–653, hier 632.
51 Heinrich Balthasar Wagnitz, *Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigen Zuchthäuser in Deutschland,* Halle 1791, 20.

52 Vgl. die Zahlen bei Imanuel Baumann, *Dem Verbrecher auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland, 1880–1980,* Göttingen 2006, 343, 337.
53 Günther Kaiser, «Was wissen wir von der Strafe? Zu den Aufgaben, Problemen und Grenzen pönologischer Forschung heute», in Arthur Kaufmann et al. (Hg.), *Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978,* München 1979, 923–942, hier 932.
54 Kinzig (wie Anm. 18), 79.
55 Winfried Hassemer, «Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit. Drei Thesen», *Vorgänge* 3 (2002), 10–15, hier 15.
56 Richard Reindl, Hartmut Weber, «Sicherungsverwahrung. Zur Renaissance eines verdachtsbegründeteten Rechtsinstituts», in Heinz Katschnig, Arno Pilgram (Hg.), *25 Jahre Massnahmenvollzug. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2001,* Baden-Baden 2002, 137–162, hier 140.
57 Vgl. Musoff (wie Anm. 25), 30.
58 «Es gibt nichts Abscheulicheres als ein Verbrechen an einem Kind», *Bild am Sonntag,* 8. 7. 2001.

Résumé

Privation de liberté préventive. L'internement de sûreté en Allemagne de 1909 à 1998

Introduit par la «Loi sur les criminels d'habitude dangereux et les mesures de sûreté et d'amendement» du 24 novembre 1933 dans le droit pénal allemand, l'internement de sûreté est ordonné jusqu'à ce jour après l'exécution d'une peine sur la base d'un pronostic positif concernant la dangerosité d'une personne. Alors que la nécessité de cette mesure dans la politique criminelle a rarement été mise en question au cours du 20e siècle, les logiques d'action préventives qui la sous-tendent se sont continuellement transformées. La contribution illustre l'histoire mouvementée de l'internement de sûreté comme élément de l'histoire de la privation de liberté moderne et pose la question des interactions entre la formation des savoirs pronostiques et les finalités préventives de cette mesure. A quelles rationalités (supposées) répondait la variabilité des règles d'évidence pronostiques? Dans quelle mesure étaient-elles à même de modifier les critères de prévention? Finalement: quelles étaient les conditions-cadres sociales et culturelles qui déterminaient, d'un point de vue de politique criminelle, la justification de la privation de liberté par le biais de l'internement de sûreté?

(Traduction: Daniel Fink)